

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924**

223 (24.9.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 39



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 39

Verlag: erscheint jeden Mittwoch und Sonn- und Feiertagen einzeln für 10 Goldpfennig monatlich für 60 Goldpfennig zugleich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. V.,  
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

24. Sept. 1924

## Volksstaat und Beamtentum.

(Aus dem D. B. B.)

Der Kernpunkt unserer innerpolitischen Krise beruht darin, daß wir wohl infolge der Revolution die äußere Umwandlung des alten Obrigkeitsstaates in einen Volksstaat vollzogen haben, daß aber der weit überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes das rechte feilsche Verhältnis zu diesem neuen Volksstaate noch vollständig fehlt. Die meisten betrachten auch heute noch den Staat als etwas außer ihnen stehendes, für das sie sich selbst in keiner Weise verantwortlich fühlen, dem sie mit kühler Zurückhaltung, zum Teil sogar feindselig gegenüberstehen, und das sie nur soweit in den Kreis ihrer Lebensbetätigung einbezogen geneigt sind, als sie sich daraus unmittelbare Vorteile für ihre rein individuellen Bedürfnisse und Wünsche versprechen. Wie wenige denken daran, daß sie jeder für sich ein Teilstück dieses Staates verkörpern, und daß sie bei all ihren Handlungen und Unternehmungen stets erst gewissenhaft zu prüfen hätten, ob sie damit den Staat auch wirklich fördern. Gelingt es uns nicht, den einfachen Grundgedanken, den der Freiher von Stein in Verbindung mit Wilhelm von Humboldt und Fichte in der freien mitwirkenden und selbstverantwortlichen Tätigkeit des Staatsbürgers zum Ausgangspunkte für den Wiederaufbau Preußens machte, für unsern neuen freien Volksstaat durchzuführen, dann bleibt dieser ein blutleeres Schilde ohne innere Kraft und ohne Lebensgestaltende und schöpferische Energie. Gerade wir Deutsche, die wir heute so schwer gegen die gesamte Welt um unsere Existenz zu ringen haben, sollten uns recht eindringlich vor Augen halten, daß wir uns selbst den Untergang bereiten helfen, wenn wir nicht in unserem staatlichen Leben das Höchste leisten. Das aber fordert die reifste Hingabe und Unterordnung des Einzelnen unter die im Staate zusammengefaßte Volksgemeinschaft.

Am deutschen Volke rächt sich heute die mangelnde politische Reife, die zum Teil auf die bevorstehende Regierungswechsel im alten Obrigkeitsstaate zurückzuführen ist. Die Politik beherrschten die Regierenden und deren Berater, die große Masse des Volkes war fast ausschließlich Objekt dieser Politik und begnügte sich mit dieser Rolle, solange die Dinge ihren eingetragenen normalen Verlauf nahmen. Jetzt aber, da der Einzelne selbständig zu der ganzen Lage politische Stellung nehmen muß, bemerken wir eine bedrückende Hilflosigkeit bis weit in die sogenannten gebildeten Kreise hinein, und erschreckend viele fallen den blöden Schlagworten und Phrasen treiber politischer Geschäftsmacher zum Opfer. Daher ist es so schwer, daß wir in Deutschland zu einem gefunden, tragfähigen, innerpolitischen Fundament kommen. Vamprecht hat einmal den politischen Sinn, den unser Volk braucht, „Politikierung des Volkes“ genannt. Diese Politikierung darf nicht dahin führen, daß die Masse vollständig in der Politik untergeht und sich von allen anderen Interessen abwendet. Bis zu einem gewissen Grade haben wir die Gefahr ausschließlicher Politikierung heute schon, wenn wir sehen, wie auf den Arbeitsstellen, in den Amtsstuben — und nur zu häufig auch in den Parlamenten Politik gefamelt wird, oder wenn wir beobachten, wie vielfach die unreihe Jugend sich schon beten fühlt, die schwersten politischen Probleme zu meistern. Bei solcher Entwicklung kehren oft gerade die fähigsten Köpfe der Nation, von dem kindischen Treiben angeleitet, der Politik den Rücken, und überlassen sie — sehr zum Schaden des Volkes — den Geschickspolitikern. Es ist ein Verhängnis unsern neuen Volksstaates, daß sich heute in unseren Parlamenten Tausende von Gesetzgebern um politische Doktrinen streiten und dabei behilflich den dringendsten und aktuellsten Aufbaufragen, wie Bevölkerungspolitik, Anlage von Kanälen, Eisenbahnen, Modernisierung des Verkehrs, Ausbarmachung der Wasserkraft, Ausbau der Sozialfürsorge, kulturelle Erhaltung unserer Jugend aus dem Wege gehen. Andere kurzlebigen Ministerien müssen sich zwischen den heftigen politischen Tagesfragen hindurchwinden und buchen es schon als politischen Erfolg, wenn sie Kompromißlösungen durchbringen, statt ein großzügiges Aufbauprogramm zu verwirklichen. Politik bedeutet im Grunde genommen vollkommene Vereinerlichung des Volkslebens. Deshalb ist es an sich falsch, diesen heiligen Dienst im und für den Volksstaat als ein schmutziges Geschäft zu bezeichnen. Aus diesem Grunde aber sollten auch nur die fähigsten und charaktervollsten Persönlichkeiten die Führung unserer Politik übernehmen. Daß sich seit der Revolution vielfach auch zweifelhafte Elemente dieser Führung bemächtigt haben, das hat das deutsche Volk oft genug zu seinem Leidwesen erfahren müssen. Wirkliche Führer, die aufrichtig und moralisch auf höchster Warte stehen, werden das Volk auch hinter sich führen; denn der einfache Mann des Volkes hat ein feines Gefühl dafür, wo seine kleine Weisheit aufhört, und die große Weisheit und die schöpferische Kraft des vorwärtsweisenden Führertums beginnt. Man möchte freilich diese Achtung vor dem Geiste oft mehr wünschen, als sie infolge des stark nivellierenden Juges unserer Zeit heute zu finden ist. Das Volk muß sich für die Führer verantwortlich fühlen, wie die Führer ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl für das gesamte Volk auszeichnen muß. Erst aus dieser Wechselseitigkeit entspringen dann auch die politische Gesinnung und Gesamtstimmung, die alle Kräfte in den Dienst des Volksstaates, der Volksgemeinschaft einbringen. Die politische Betätigung der meisten erschöpft sich heute im Dienste bestimmter Interessen- und Klassenorganisationen. Das aber führt nicht zu dem gefunden politischen Sinn in unserem Volke, sondern nur zu einer Steigerung des beruflichen und eines einseitigen Klassenegoismus. Die Politik liegt dann nicht in der Sphäre des Staates, sondern fällt notwendig zur Erkenntnis und Abschiebung gegen die an. Die wilden Parteien- und Interessenkämpfe in der Öffentlichkeit und in den Parlamenten gehen hier von ein erfärendes Bild. Statt der heiligen Zusammenfassung aller Kräfte in einem, von einem einheitlichen Willen getragenen Volksstaate gewahren wir eine starke soziale Zersplitterung und Zerkleinerung, die niemals aufbauend, sondern nur auflösend wirken kann.

Fortf. folgt.

## Kapitulation der Reichsgewerkschaft?

Unter dieser Spitzmarke bringt „Der Deutsche“ nachstehende bemerkenswerte Ausführungen.  
Die radikale Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten (Richtung Renne-Scharfshwerdt), die seinerzeit den Eisen-

bahnstreik in Szene setzte und auch sonst in Radikalismus macht, wurde jüngst vom Reichsverkehrsminister aufgefordert, auf den Streikrechtparagraphen in ihren Satzungen zu verzichten. Die Leitung der Reichsgewerkschaft hat daraufhin beinahe ausschließlich ihre Unterwerfung vollzogen und den Verzicht auf das Streikrecht der Eisenbahnbeamten erklärt. Die Art der Unterwerfung läßt allerdings das Gefühl aufkommen, als sei die Unterwerfung keine ehrliche. Für jeden Kenner der Eisenbahnbeamtenbewegung ist der Verzicht bei den radikalen Tönen, die man sonst von der Reichsgewerkschaft gewohnt ist, nicht nur ein Rückzug, sondern ein blamabler Vorgang für die Führer.

## Die Gutachten-Gesetze.

Die auf Grund des „Pacts von London“ im Reichstag angenommenen Gesetze  
das Bankgesetz, das Privatnotenbankgesetz, das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen, das Münzgesetz, das Industriebelastungsgesetz, das Aufbringungsgesetz, das Reichsbahngesetz (Verfassungändernd), das Reichsbahnpersonalgesetz, das Gesetz über die Londoner Konferenz

sind nunmehr vom Reichspräsidenten im Reichsgesetzblatt 1924 Teil II S. 295 ff. verkündet.

Im folgenden bringen wir auszugsweise die Begründung zum Bankgesetz und zum Privatnotenbankgesetz.

### Bankgesetz

In dem Bericht des von der Reparationskommission eingesetzten ersten Sachverständigenausschusses ist in Teil I unter VI ausgeführt:

„Das Komitee schlägt als Grundbedingung für die Herbeiführung einer einheitlichen und stabilen Währung in Deutschland vor, entweder eine neue Notenbank in Deutschland zu errichten oder die Reichsbank umzugestalten.“

In engstem Zusammenhange mit der Umformung der Reichsbank steht die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und die Neuordnung des Münzwesens.

Der Sachverständigenbericht hat die Frage, ob für Deutschland eine neue Zentralnotenbank gegründet werden soll oder ob die Reichsbank unter entsprechender Umgestaltung ihrer Verfassung aufrechterhalten bleiben soll, nicht selbst entschieden, sondern die Entscheidung dem Organisationskomitee überlassen. Nachdem dieses seine Entscheidung dahin getroffen hat, daß die Reichsbank als deutsches Zentralnoteninstitut aufrechtzuerhalten und nach dem Plan des Sachverständigenkomitees umzugestaltet sei, geht das Gesetz davon aus, daß die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) errichtete Reichsbank bestehen bleibt, wobei jedoch gleichzeitig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse der Reichsbank regeln, mit den Vorschlägen des Sachverständigenberichts in Einklang gebracht werden. Dies bedingt einschneidende Veränderungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Dabei sind diejenigen Teile des Bankgesetzes, die sich nicht auf die Reichsbank, sondern auf die Privatnotenbanken beziehen, zum größten Teile ausgeschieden worden, um in einem besonderen Gesetz geregelt zu werden.

Das Gesetz baut im allgemeinen auf den bewährten Grundlagen des Bankgesetzes von 1875 auf. Gewisse Abweichungen im System zielen auf eine vollständige Abänderung des Zentralnoteninstituts von der Finanzverwaltung des Reichs und der Länder und von politischen Einflüssen ab. Eine Mitwirkung des Auslandes bei der Bank ist gemäß dem Sachverständigenkomitee im Generalrat und durch den Kommissar vorgeesehen. Die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik bestimmt das Reichsbankdirektorium, in dessen Hand nach wie vor die Verwaltung der Bank liegt.

Wie die Reichsbank selbst, so bleibt auch ihre Organisation und das Netz ihrer Zweiganstalten aufrechterhalten.

Das Notenausgaberecht der deutschen Goldnotenbank erlischt. Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Rentenbankscheine nicht erhöhen.

Neben der im Bankgesetz vorgesehenen Regelung erfolgt die Neuordnung der deutschen Währung durch ein besonderes Gesetz, das Münzgesetz. Im Einklang mit dessen Vorschriften steht das Bankgesetz vor, daß die Banknoten auf Reichsmark lauten. Die Reichsbanknoten bleiben gesetzliche Zahlungsmittel. Die Vorschriften, daß sie außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel darstellen, besagt, daß zwar neben den Reichsbanknoten und Reichsgoldmünzen auch Scheidemünzen als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen werden können, jedoch nur unter Begrenzung des Annahmewertes für diese Zahlungsmittel auf bestimmte Beträge. Etwaige andere gesetzliche Zahlungsmittel verlieren ihre Eigenschaft als solche bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Verwaltung der Bank liegt, wie bisher, in den Händen des Direktoriums, das ausschließlich aus deutschen Staatsangehörigen besteht. Um alle Zweifel auszuschließen, ist im Einklang mit dem Sachverständigenbericht hervorgehoben, daß das Reichsbankdirektorium insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank bestimmt.

Präsident und Mitglieder des Direktoriums sind nicht mehr von der Reichsregierung ernannte Beamte. Der Präsident wird von dem Generalrat auf vier Jahre gewählt, die Mitglieder werden nach Zustimmung des Generalrats vom Präsidenten auf 12 Jahre ernannt. Die Amtsdauer des ersten Direktoriums ist eine nach dem Lebensalter abgestuft. Für die Mitwirkung des Generalrats bei den Ernennungen ist vorgesehen, daß eine Mehrheit von neun Stimmen vorhanden sein muß, innerhalb deren mindestens sechs deutsche Stimmen für den Kandidaten abgegeben sein müssen. Das gleiche Stimmverhältnis im Generalrat gilt für die im letzten Absatz des § 6 vorgezeichnete Abberufung von Präsident oder Mitgliedern des Direktoriums aus wichtigem Grunde.

Bei der Ernennung des Präsidenten ist vorgesehen, daß seine Ernennungsurkunde der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf, es sei denn, daß bei einer Präsidentenwahl bereits zwei Wahlgänge stattgefunden haben, ohne daß der Gewählte die Unterschrift des Reichspräsidenten erhalten konnte.

Die bisherige Einrichtung der Reichsbankkommissare und Justitiare wird beibehalten. In erster Linie werden diese Beamten mit der Aufgabe der Urkundenbeamten betraut werden.

Zu §§ 9 und 10.

Die Beamtenfrage ist in der Weise geregelt, daß, abgesehen von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Direktoriums, für die eine abweichende Regelung getroffen ist, die bisherige Grundlage soweit möglich beibehalten wurde. Insbesondere mußte auf die Beibehaltung des Beamtenverhältnisses Wert gelegt werden. Die Rechte und Pflichten der Beamten der Bank sollen durch ein besonderes Beamtenstatut geregelt werden, unter Zugrundelegung der Gleichheit der Rechte und Pflichten mit denen der Reichsbeamten. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als es zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig ist. Eine Folge dieser Regelung ist, daß auch das Disziplinarrecht und sonstige wesentliche Bestimmungen des Reichsbeamtenrechts wie bisher beibehalten bleiben.

Auch für die nicht nicht im Beamtenverhältnis stehenden Angestellten und Arbeiter der Bank bleibt der bisherige Rechtszustand erhalten.

Für die Beamten erläßt das Direktorium die Vorschriften über die Bezüge usw., und zwar unter Zugrundelegung der rechtsrechtlichen Vorschriften. Sämtliche Vorschriften über die Dienstbezüge sind vor Erlass der Reichsregierung mitzuteilen; bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Regelung entscheidet ein Schiedsgericht. Für besondere Zulagen ist ein Fonds zur freien Verfügung des Direktoriums vorgezehen.

### Privatnotenbankgesetz

Das Notenbankwesen des Reichs wird durch das neue Bankgesetz gemäß der internat. Vereinbarungen geregelt, die sich aus der Annahme des Dawes-Gutachtens ergeben. Daneben bedarf es noch einer erneuten Regelung des Privatnotenbankwesens, die an die Stelle der Vorschriften des alten Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) treten soll. Das neue Bankgesetz läßt hierzu Freiheit, indem § 2 bestimmt:

Die bestehenden Notenausgaberechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bleiben unberührt. Die Höchstgrenze, bis zu welcher die Privatnotenbanken Banknoten ausgeben befugt sind, darf den Betrag von 194 Millionen Reichsmark insgesamt nicht übersteigen.

Bei den Vorverhandlungen wurde auf deutscher wie ausländischer Seite mit Recht davon ausgegangen, daß eine auf ein Höchstmaß von 194 Millionen Reichsmark begrenzte, sich außerhalb der Reichsbank vollziehende Notenausgabe bei entsprechender Bindung an bewährte Notenbankgrundsätze der deutschen Währung nicht abträglich werden könne und daß es der deutschen Gesetzgebung überlassen bleiben müsse, die Regelung hierfür im einzelnen in Anknüpfung an Gewordenes und Bewährtes zu treffen.

Von den bei Inkrafttreten des alten Bankgesetzes im Jahre 1875 noch bestehenden 32 Privatnotenbanken sind allein die Banken in den nächst größeren vier größeren Ländern — Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden — bestehen geblieben. Diese Banken sind, ohne das einheitliche Kredit- und Währungswesen im ganzen Reichsgebiete zu führen, je für ihr Land zu wichtigen Gliedern der Kreditorganisation und wertvollen Stützen der Wirtschaft geworden, so daß an ihrem Fortbestehen ein starkes und wohl begründetes Interesse besteht. Zwar ist der Wirkungsbereich der Privatnotenbanken im Verlauf der knappen Papiermark-Notenausgaberechte in der Inflationszeit einigermaßen beschränkt worden; seit der Ausgabe der Rentenmark ist jedoch ein Wandel eingetreten, nachdem den Privatnotenbanken ein den Vorkriegsverhältnissen entsprechender Anteil an den Rentenmarkkrediten zur Verwertung übertragen worden war.

Die Rücksicht auf die rechtlichen Ansprüche der beteiligten Länder wie auch die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage in diesen Ländern, läßt es geboten erscheinen, daß auch bei der neuen Regelung der Währungsverhältnisse den Privatnotenbanken ihre frühere Stellung gesichert wird.

## Zur Gehaltsbewegung der Beamten.

Die kurzen Notizen, welche dieser Tage durch die Presse gingen, bedürfen einer Ergänzung. Es mußte schon auffallen, daß die 2 Meldungen, die Stellungnahme des Beamten und die Antwort der Reichsregierung, so rasch aufeinander folgten.

Kun teilt eine Beamten-Organisation, der Allgem. Deutsche Beamtenbund, welcher ebenfalls dem Beamtenrat angehöret, das ständig mit der Reichsregierung verhandelt, mit, daß die oben angegebenen Meldungen in ihrem ganzen Inhalt den Tatsachen nicht entsprechen. Die Angelegenheit steht so: Die Beamtenorganisationen haben bisher lediglich unter sich Einmütigkeit darüber erzielt, daß eine Gehaltserhöhung notwendig ist und daher Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister herbeigeführt werden sollen. Bis heute ist es jedoch noch nicht zu Verhandlungen gekommen, da der Reichsfinanzminister erst jetzt wieder nach Berlin zurückgekehrt ist. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß die Anträge der Organisationen abgelehnt worden sind.

Dagegen läuft gestern folgende Meldung durch die Tagespresse: „Wie wir hören, sind die Spitzenorganisationen der Reichsbeamenschaft beim Reichsfinanzminister Dr. Lütke wegen einer allgemeinen Gehaltserhöhung ab 1. Oktober vorstellig geworden. Den Vertretern der Beamenschaft wurde aber mitgeteilt, daß Gehaltserhöhungen in absehbarer Zeit ausgeschlossen seien. Das Reichsfinanzministerium könnte sich mit dieser Angelegenheit erst wieder beschäftigen, wenn sich die gesamte wirtschaftliche Lage gebessert und die Einnahmen des Reiches sich erhöht hätten.“

## Neuaufstellung der Ortsklasseneinteilung für die Beamtenbezüge.

Durch die Tagespresse geht die Mitteilung, nach der im Reichsfinanzministerium eine Neuaufstellung der Ortsklasseneinteilung für die Beamtengehälter vorbereitet wird, die soweit gediehen ist, daß schon vertrauliche Vorbesprechungen darüber mit den Spitzenorganisationen stattgefunden haben.



Die kurze Mitteilung hat erhebliche Unruhe und Sorge in der Beamenschaft hervorgerufen, da aus der Fassung der Notiz die Beamten die Befürchtung herleiten, daß im Ortszuschlag nur die Unterschiede der Wohnungsmieten berücksichtigt werden und alle übrigen Teuerungsmomente außer acht bleiben sollen. Schon bei der von der Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingeleiteten Umstellung des Ortszuschlages in Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses haben die Spitzenorganisationen diese ablehnende Haltung der Beamenschaft der Regierung gegenüber klar zum Ausdruck gebracht. Wohl erstrebt die Beamenschaft eine Nachprüfung der Ortsklassenverhältnisse zur Befreiung der bestehenden Härten, sie lehnt aber eine Neuaufstellung auf der Grundlage der zurzeit ermittelten Mieten ab.

### Dienstzeit der Beamten des Reichs und der Länder.

Der Deutsche Städtetag hat unterm 20. April 1924 bei den Landesstädtetagen eine Kundfrage veranstaltet, die feststellen sollte, wie die Dienstzeit der Reichsbeamten und unmittelbaren Landesbeamten geregelt ist. Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Reich: 54 Stunden (Dienstzeit geteilt; durchgehende Dienstzeit ausnahmsweise zulässig); die Mindestdienstzeit muß jedoch 51 Stunden betragen. — Preußen: 48 Stunden (Dienstzeit geteilt; durchgehende Dienstzeit ausnahmsweise zulässig). — Bayern: 48 Stunden. — Sachsen: 48 Stunden (Dienstzeit geteilt; durchgehende Dienstzeit nur in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern). — Württemberg: 51 Stunden. — Baden: 51 Stunden (Montag bis Freitag 9 Stunden bei geteilter Arbeitszeit, Sonnabend 6 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit). — Thüringen: 49 Stunden (Montag bis Freitag vorm. 7 bis 12, nachm. 1/2 bis 5 Uhr, Sonnabends 7 bis 1/2 Uhr). — Oldenburg: 48 Stunden (Montag bis Freitag vorm. 8 bis 1 Uhr, nachm. 3 bis 1/2, Sonnabends 8 bis 1/2 Uhr). — Mecklenburg: Beamte, deren Tätigkeit mehr im Dienstbereich besteht, 60 Stunden; Beamte mit Tätigkeit mehr mechanischer Art 54 Stunden; Beamte mit erheblich geistiger Tätigkeit 48 Stunden.

### Der Reichstag zu den Eisenbahngesetzen.

Im Anschluß an die Annahme des Eisenbahngesetzes hat der Reichstag folgenden Antrag angenommen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Deutsche Reichsbahngesellschaft außer der strengen Beobachtung der im Reichsbahngesetz und im Reichsbahnpersonalgesetz festgelegten Rechte des Eisenbahnpersonals folgende Forderungen zur Durchführung bringt:

1. Beibehaltung der bisherigen Grundsätze für Anstellung und Beförderung.

2. Unkündbare Anstellung der Beamten nach den im Reich geltenden Vorschriften.
3. Bewpflichtung zur Aufrechterhaltung der Beamteneigenschaft für alle Beamtengruppen im bisherigen Umfang.
4. Keine formelle und rechtliche Verschlechterung der Reichsbahnbeamten gegenüber den Reichsbeamten zu irgendeinem Zeitpunkt.
5. Verpflichtung zur Unterbringung der in den Wartestand versetzten und ausgeschiedenen leistungsfähigen Beamteten.
6. Beibehaltung der jetzigen Wohlfahrts- und sozialen Fürsorgeeinrichtungen.
7. Verpflichtung zur Aufnahme von Personalvertretern in den Verwaltungsrat.
8. Schaffung neutraler Berufungsinstanzen zur Wahrung der Rechte des Personals.
9. Verpflichtung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft zur Kostunterteilung an die bestehenden Körperschaften und an ihre Mitglieder.

Gleichzeitig wird die Reichsregierung ersucht, durch neue Verhandlungen den § 24 (Versetzung auf andere Dienstposten und Versetzung in den einstweiligen Aufstellung) des Reichsbahngesetzes zu beseitigen.

Ginsichtlich der Regiebahnen fand folgender Antrag Annahme: „Alle zurückgeleiteten ausgewiesenen Eisenbahner müssen, sobald die Regiebahnen in die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn übergehen, wieder eingestellt werden.“

Bis zu dieser Zeit erhalten sie die Betreuung ihrer Gruppe, es sei denn, daß sie inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden haben.“

### Erholungsurlaub für unfallverletzte Reichsbeamte.

In einer gemeinsamen Sitzung der Beamtenspitzenorganisationen am 12. September 1924 wurde beschlossen, an den Herrn Reichsminister der Finanzen heranzutreten, um die Ausdehnung der Urlaubsvergünstigungen, wie sie für Schwerkrankenbeschädigte bestehen, auch für schwerunfallverletzte Beamte zu fordern. Es wurde unter dem 12. September folgende Eingabe abgefaßt:

Das Reichsfinanzministerium hat im Reichsbesoldungsblatt vom 18. August 1924 unter laufender Nummer 981 eine Bekanntmachung über den Erholungsurlaub der schwerkrankenbeschädigten Reichsbeamten veröffentlicht, worin ausgeführt wird, daß bei schwerkrankenbeschädigten ein längerer Urlaub dann gewährt werden darf, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Weiter hat sich die Reichsregierung damit einverstanden erklärt, daß von der Einforderung eines besonderen ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden kann, wenn es sich bei schwerkrankenbeschädigten Beamten um eine Verlängerung im Rahmen des normalen Urlaubs handelt und das Bedürfnis eines besonderen Nachweises nicht erforderlich ist.

Wir sind der Auffassung, daß bei den unfallverletzten Beamten dieselben Voraussetzungen für die Gewährung eines

längeren Urlaubs gegeben sind, da sie ohne Zweifel unter ihren Verletzungen genau so zu leiden haben wie die schwerkrankenbeschädigten.

Da sich keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der schwerkrankenbeschädigten und unfallverletzten Beamten hinsichtlich der Gewährung des Erholungsurlaubs herbringen lassen, bitten die unterzeichneten Spitzenverbände, die obige Verordnung auch auf die unfallverletzten Reichsbeamten ausdehnen zu lassen.

### Berichte über die Auswahl der für den Abbau in Betracht kommenden Beamten.

Auf eine im Preussischen Landtag eingebrachte kleine Anfrage des Abgeordneten Vorteld (Cannover) hat der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter dem 10. Juli 1924 (U H Nr. 3225 V) folgende Antwort erteilt:

„Die Verhältnisse verschiedener Zweige der preussischen Staatsverwaltung, insbesondere der Schulverwaltung, bringen es vielfach mit sich, daß die Berichte über die Auswahl der für den Abbau in Betracht kommenden Beamten nicht über den einzelnen Beamten getrennt erstattet werden, sondern die Personalverhältnisse der ganzen Behörde oder der ganzen Anstalt betreffen, weil sich die Auswahl nach § 20 Abs. 1 erst durch einen Vergleich des Wertes der dienstlichen Leistungen oder der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Beamten treffen läßt.“

Berichte dieser Art können der Natur der Sache nach nicht Bestandteil der Personalakten eines einzelnen Beamten werden. Es wird schon aus diesem Grunde im allgemeinen nicht möglich sein, einen Auszug aus solchen Berichten zu den Personalakten der einzelnen Beamten zu nehmen, ganz abgesehen davon, daß solche Auszüge den Zusammenhang der Grundlagen der Beurteilung zerstören und deshalb unklar oder sogar unverständlich sein würden.“

Im übrigen dürfte die vorgetragene Beschwerde dadurch gegenstandslos geworden sein, daß das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Ausschuß des Landtags zur Überwachung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung der Personalabbauverordnung in den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zur Personalabbauverordnung eine Vorschrift aufgenommen hat, nach der den abgebauten Beamten auf ihren Wunsch alle Gründe mitzuteilen sind, die für ihre Auswahl maßgebend waren. Darüber hinaus wird angeführt, daß die für den Betroffenen getroffene Maßnahme nichts dagegen beibringen kann, daß dem Beamten Einsicht in die schriftlichen Unterlagen für seine Auswahl gewährt wird, soweit er nicht dadurch Einbild in die Verhältnisse anderer Beamten erhält und nicht besondere dienstliche Gründe entgegenstehen.

Nach diesen Gesichtspunkten wird, wie mir bekannt, vielfach bereits verfahren. Ich habe jedoch Veranlassung genommen, die nachgeordneten Behörden noch besonders mit entsprechender Weisung zu versehen.“

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
Mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer,  
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
und Läufer, Gummi-Spielwaren **GN.308**

**B** Spezialhaus in **GN.325**  
Herren- u. Damenkleiderstoffe  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**JEDER BEAMTE**  
deckt seinen Bedarf in **Lebensmitteln,**  
sowie **Wasch- und Putzmitteln** am  
vorteilhaftesten bei  
**B. Rau, Großhandlung, Karlsruhe**  
Bürgerstraße 6 Telefon 1629  
Behörden erhalten Vorzugspreise

**Möbel** Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen **GN.310**  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungsverleichterung. **Kronenstr. 32**

Herren-, Damen- und Kinder-  
Stiefel, Sport-Stiefel  
**Schuhhaus Zepf**  
am Durlacher Tor Durlacherstraße 3 am Durlacher Tor  
Reparatur-Werkstätte  
Mäßige Preise + Reelle Bedienung

**RICH. KITTEL**  
Uhren, Gold- und Silber-Waren  
**KARLSRUHE i. B., Am Stadtgarten Nr. 1**  
Am neuen Hauptbahnhof :: Telefon Nr. 2540

Größtes Lager am Platze in  
**HAUS-UHREN**  
mit 1/2, 3/4 u. 1/4 Schlagwerken bis zu 12 Gong.  
**Spielwerke**  
**Westminster**  
**Whittington**  
Roh und alle Beiztöne vorhanden.  
Versäumen Sie nicht, meine Ausstellungs-Räume  
zu besichtigen. Einzig in Ihrer Art, sämtliche  
Werke sind im Gang zu sehen.  
**Kein Kaufzwang!**  
Versand nach allen Plätzen unter Garantie.  
**Reparatur-Werkstätte.**  
Teilzahlung gestattet.

**Große Auswahl**  
bester  
**Solinger Taschenmesser**  
Rasiermesser, Rasierapparate, Rasier-Utililien  
Haar- und Bartschneidemaschinen  
Scheren aller Art, Nagelpflege-Artikel  
Tischbestecke, Tranchiermesser, Löffel  
**Geschenk-Artikel**  
Günstige Preise  
**Geschw. Schmid**  
Kaiserstr. 88, Nähe Marktplatz  
Einschl. Reparaturwerkstätte u. Feinschleiferei

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankpflasterartikel,  
Gummikurzwaren, Damenbed. Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-  
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf. Kleinverkauf.

Färberei u. chem. Waschanstalt  
Telefon **D. Lasch** Telefon 1953  
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Prompte Bedienung Mäßige Preise **GN.323**

**Wo kaufe ich meine PELZE**  
am billigsten. Beim  
**KÜRSCHNER NEUMANN**  
Erbprinzenstraße 3  
der sie selbst verarbeitet

Spenglers Geschichts-Philosophie  
Eine Kritik  
Von  
Prof. Dr. **KARL SCHÜCK**  
Preis M. — 75  
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl **KARL SCHÜCK**  
(Hochland)  
formuliert.  
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des  
Abendlandes.  
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.  
Karlriedrichstraße 14.

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Uniformen für Polizei- u. Gemeindefreie, Feuerwehrkorps,  
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,  
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art  
**Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt**  
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie  
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

**Triumph-**  
**Schreibmaschinen**  
ein Meisterwerk  
deutscher Präzisionsarbeit  
der Triumph-Werke A.-G. Nürnberg  
**Georg Mappes**  
Karlsruhe  
Telephon 2264 Karlriedrichstr. 20

**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE i. B.  
Liststr. 5 Tel. 443  
Glocken- und Metallgießerei  
Eisen- und Tempergießerei